

// Fall Uetliberg: Schafft der Gerichtsentcheid aus Zürich Klarheit?



Flurin Dörig, Co-Präsident Züritrails
Fachtagung Langsamverkehr
graubünden Mobil
6. Oktober 2023



Das ist ZÜRtrails...

TRAILS & INFRASTRUKTUR



- Verbesserung der Bike-Infrastruktur
- attraktive Trails für alle

COMMUNITY



- ZÜRtrails verbindet die Zürcher Bike Community
- Möglichkeit, Ideen und Feedback einzubringen

NACHWUCHS



- vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche

Geschichte Fall Uetliberg.

September 2020
Ausstrahlung
SRF-Film

Oktober 2020
Anzeige wegen
Widerhandlung gegen
das Waldgesetz

September 2021
Erhebung Einsprache Nr.1

September 2021
Erlass Strafbefehl Nr. 1
(Statthalteramt Bezirk
Affoltern)



Geschichte Fall Uetliberg.

März 2022
Aufhebung Strafbefehl
Nr. 1 + Erlass Strafbefehl
Nr. 2 (Statthalteramt
Bezirk Affoltern)

März 2022
Erhebung Einsprache Nr. 2

Januar 2023
Kommunikation

September 2022
Freispruch
(Bezirksgericht Affoltern)



Gesetzliche Grundlagen.

- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG)
- Kantonale Waldverordnung (KWaV)
- Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Schutzverordnung)

Strassenverkehrsgesetz.

IV. Regeln für besondere Strassenverhältnisse

Art. 43

Verkehrstrennung

¹ Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

² Das Trottoir ist den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Auf Strassen, die den Motorfahrzeugen vorbehalten sind, dürfen nur die vom Bundesrat bezeichneten Arten von Motorfahrzeugen verkehren. Der Zutritt ist untersagt, die Zufahrt ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Der Bundesrat kann Benützungsvorschriften und besondere Verkehrsregeln erlassen.

Bundesgesetz über den Wald.

3. Abschnitt: Betreten und Befahren des Waldes

Art. 14 Zugänglichkeit

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Kantonales Waldgesetz.

II. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 6. ¹ Reiten und Radfahren im Wald sind nur auf Strassen und Wegen erlaubt.

c. Reiten und Radfahren

² Ausnahmen regelt die Gemeinde.

Kantonale Waldverordnung.

1. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 2. Rückegassen und Trampelpfade gelten nicht als Strassen oder Wege gemäss § 6 des Waldgesetzes³.

Reiten und
Radfahren

Schutzverordnung Uetliberg-Albis.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, IIA,
IID und IVA

4.1 In den Schutzzonen I, IIA, IID und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- **Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;**
- **Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).**

Bezirksgerichtsurteil Affoltern.

«Beim Prozess vor dem Bezirksgericht Affoltern ging es um die Frage, ob die beiden Mountainbiker am Uetliberg auf illegalen Trampelpfaden oder legalen Wegen unterwegs waren und sich Letztere auch für das Mountainbiken eignen.»

René Laglstorfer, Tages-Anzeiger, 7.1.2023

Art. 43 SVG «Eignung» und «Bestimmung».

3.2.4. Die Verkehrsregel in Art. 43 SVG betreffend Verkehrstrennung, welche in diesem Wortlaut seit der ursprünglichen Fassung von 1958 nie abgeändert worden ist, wurde vermehrt kritisiert und in ihrer Anwendung relativiert (BSK-SVG-RINDLISBACHER, Art. 43 N 27; ausführlich dazu: Kraemer Raphael, die Krux mit Art. 43 SVG, Mountainbikes auf Wanderwegen, in: ZSV/RCR, 8. Jg., Nr. 2, Zürich 2016, 16 ff.). So ist zum einen zu bemerken, dass Art. 43 Abs. 1 SVG Fuss- und Wanderwege als Beispiele für nicht zum Befahren geeignete und bestimmte Wege nennt. Fusswege sind jedoch als solche zu signalisieren, da Art. 33 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) die Fussgänger zur Benützung des so gekennzeichneten Weges verpflichtet. Somit würde sich das Fahrverbot aus einer entsprechenden Signalisation des Fussweges ergeben, welche vorliegend weder auf der Diebiskrete noch dem Linderweg angebracht wurde (so durch das Statthalteramt auch nicht geltend gemacht). Ein Wanderweg wiederum entbehrt einer gesetzlichen Definition. Es müssten somit, wie auch für alle übrigen Wege, die im Artikel genannten Kriterien der "Eignung" und "Bestimmung" hinzugezogen werden. Beide Kriterien sind jedoch unbestimmte Rechtsbegriffe und lassen eine Vielzahl von Interpretationen zu. So kann ein Weg für einen Mountainbiker mit guter Ausrüstung und langjähriger Erfahrung sehr wohl zum Befahren geeignet sein, für einen Anfänger wiederum klarerweise nicht. Für ein Mountainbike kann ein Weg geeignet sein, für ein einfaches Stadtvelo nicht. Somit ist die Einschätzung

der Eignung des Weges zum Befahren den Fahrern selbst überlassen und variiert je nach Einzelfall stark. Dass sich die Frage nach der Eignung von Wegen für Fahrräder fast nicht mehr stellt, weil versierte Fahrer fast jeden Weg befahren können, wird auch im Strafbefehl vom 8. März 2022 von der Anklagebehörde selbst festgehalten (act. 2/19 S. 3). Auch bei der Einschätzung, ob ein Wanderweg resp. Wege im Allgemeinen offensichtlich nicht für das Befahren mit Mountainbikes bestimmt ist, sind derart viele verschiedene Einschätzungen möglich, dass lediglich eine klare Signalisation Aufschluss über die Befahrbarkeit eines Weges geben kann (vgl. Kraemer Raphael, die Krux mit Art. 43 SVG, Mountainbikes auf Wanderwegen, in: ZSV/RCR, 8. Jg., Nr. 2, Zürich 2016, 16 ff.). So hielt auch das Kantonsgericht Graubünden in einem einschlägigen Fall fest, dass dort, wo es zweifelhaft sei, ob das Befahren eines Weges durch Art. 43 Abs. 1 SVG verboten sei, Fahrverbotsschilder angebracht werden müssen und ein Täter nur bestraft werden könne, wenn er in guten Treuen überhaupt keinen Zweifel haben konnte, dass er einen nur für Fussgänger bestimmten Weg befahre. Für diese Auslegung spreche die gesetzgeberische Einschränkung durch das Wort "offensichtlich" (BSK-SVG-RINDLISBACHER, Art. 43 N 22; KGer GR vom 12. Juni 1980, PKG 1980, 87 f. [N30]).

Art. 43 SVG «Legalitätsprinzip» .

3.2.5. Diese grosse Rechtsunsicherheit, welche Art. 43 SVG birgt, ist insbesondere hinsichtlich des Legalitätsprinzips (nulla poena sine lege, Art. 1 i.V.m. Art. 333 StGB) sowie des daraus abgeleiteten Bestimmtheitsgebots (nulla poena sine lege certa) problematisch (BSK-SVG-RINDLISBACHER, Art. 43 N 27). Wie der vorliegende Fall beispielhaft zeigt, muss der Adressat einer Rechtsnorm sein Verhalten entsprechend anpassen können, was ihm verwehrt bleibt, wenn das Gesetz nicht so präzise formuliert ist, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen seines Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGE 138 IV 13 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Wie die Ausführungen des Beschuldigten zeigen, konnte er selbst nach Konsultation verschiedener Kartenmaterialien nicht feststellen, dass er sich mit dem Befahren der Diebiskrete oder des Linderwegs strafbar machen würde. Für ihn schienen die Wege geeignet und nicht offensichtlich unbestimmt für das Befahren mit dem Mountainbike. Eine entsprechende Signalisation am Anfang der

Fazit.

4. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Legalitätsprinzip und das Bestimmtheitsgebot vorliegend einer direkten Anwendung von Art. 43 SVG entgegenstehen. Ein Verstoss gegen diese Norm kann dem Beschuldigten aufgrund der bestehenden grossen Rechtsunsicherheit nicht zur Last gelegt werden und eine allfällige Sanktion entfällt aufgrund des Legalitätsprinzips. Weiter hat der Beschuldigte sich beim Befahren des Linderwegs auf einem offiziellen Weg und beim Befahren der Diebiskrete auf einem ehemals offiziellen Weg, zumindest nicht auf einem Trampelpfad, bewegt. Mangels klarer Signalisation kann ihm das Befahren der Diebiskrete daher weder im Sinne des Waldgesetzes noch im Sinne der Verordnung zum Schutz des Uetlibergs – Teilgebiet Nord zur Last gelegt werden. Der objektive Tatbestand des Fahrens abseits von Wegen wurde nicht erfüllt. Der Beschuldigte ist vollumfänglich freizusprechen.

Fazit.

«Das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern hat dort Präjudizien-Charakter, wo keine abweichende kantonale oder kommunale Regelung gilt. Wo es an solchen Regelungen fehlt, können sich Bikerinnen und Biker in der ganzen Schweiz auf dieses Urteil berufen. Freilich könnte ein bezirksgerichtliches durch ein ober- oder bundesgerichtliches Urteil umgestossen (überstimmt) werden.»

Stefan Michel, Ride, 27.05.2023

Auskunft: Anwaltskollektiv und Anwalt Martin Hablützel, Zürich

Wie geht es weiter im Kanton Zürich?

Februar 2023
Medienmitteilung
Stadt Zürich

März 2023
Kampagnenstart
„zäme happy“

August 2023
Bestandes- und
Bedarfserhebung
Mountainbike Infrastruktur

Oktober 2023
Motion Mountainbike
Infrastruktur



The background of the image is a dense forest with tall, thin trees. The ground is covered in fallen leaves, and the lighting is soft and golden, suggesting an autumn setting. In the middle ground, a person wearing a yellow helmet and blue clothing is riding a mountain bike on a narrow trail.

«Es gibt stets Raum für Veränderungen.»